

# Klettern und Arbeiten in der Höhe

Standard



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>3</b>
2.1	Vorgesetzte .....	3
2.2	Mitarbeiter .....	3
<b>3</b>	<b>Anforderungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Standorte und Standortmanagement</b> .....	<b>5</b>
4.1	Gebäude und Dächer.....	5
4.2	Antennentragkonstruktionen .....	5
4.3	Gefahrenbereiche .....	5
4.4	Ungünstige Wetterbedingungen.....	6
4.5	Lichtverhältnisse .....	7
4.6	Besondere Vorkehrungen für Notfälle.....	7
4.7	Geräteausstattung .....	7
<b>5</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Medizinische Eignung</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Risikobewertung und -planung</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Überwachung und Überprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Änderungsinformationen</b> .....	<b>9</b>

© Ericsson AB 2021

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument sind Eigentum von Ericsson und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Ericsson übernimmt keine Haftung für sachliche oder typografische Ungenauigkeiten.



## 1 Einleitung

Diese Vorgabe beschreibt die Mindestanforderungen beim Steigen und Arbeiten in der Höhe, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Schutz von Gesundheit und Sicherheit ordnungsgemäß erfüllt werden.

Wenn die örtliche Gesetzgebung über die Anforderungen in der Vorgabe hinausgeht, gelten die örtlichen gesetzlichen Anforderungen.

## 2 Verantwortlichkeiten

### 2.1 Vorgesetzte

Vorgesetzte, welche die Verantwortung für Arbeiten in Höhen haben, sind für die Verfügbarkeit von Geräten und Hilfsmitteln für das Aufsteigen und Arbeiten in der Höhe verantwortlich. Die Vorgesetzten müssen sicherstellen, dass:

- alle mit der auszuführenden Arbeit verbundenen Risiken bewertet und ordnungsgemäß kontrolliert werden,
- für alle Arbeiten in der Höhe sichere Arbeitsanweisungen umgesetzt werden,
- alle Einrichtungen um aufzusteigen sicher sind,
- alle Personen, die in der Höhe arbeiten, geschult und zertifiziert sind sowie für die von ihnen auszuführenden Aufgaben geeignet sind, gemäß den unten definierten Zertifizierungen:
  - Höhenarbeiter: körperlich und geistig in der Lage sich innerhalb und außerhalb von Steigwegen sicher und stetig gesichert fort zu bewegen.
- Systeme zum Management der Bereitstellung, Lagerung, Überprüfung und sicheren Nutzung von PSA und
- Standard-Arbeitskleidung und Zugangsausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

### 2.2 Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter müssen:

- alle Abweichungen von den angegebenen sicheren Arbeitssystemen oder der Risikobeurteilung an den unmittelbaren Vorgesetzten melden, und
- ihren Vorgesetzten alle Bedingungen melden, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben hindern könnten.



### 3

## Anforderungen

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Absturzes aus einer Höhe von einem Meter oder mehr besteht:

- Es sind Planungen und Risikobewertungen für Arbeiten in der Höhe durchzuführen, siehe Kapitel 7.
- Personen, die Arbeitstätigkeiten in der Höhe ausführen, müssen ein für die auszuführenden Arbeiten angemessenes Niveau an Kompetenz (Kletterer müssen zertifiziert sein) und körperlicher Fitness aufrechterhalten. Auffrischungsschulungen oder Wiederholungsprüfungen müssen in Übereinstimmung mit der örtlichen Gesetzgebung durchgeführt werden, jedoch in keinem Fall in größeren Abständen als zwölf Monaten.
- Vor der Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist dem Anwender und seinem Vorgesetzten eine angemessene Unterweisung über die Nutzung und Wartung der PSA bereitzustellen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Alle eingesetzten Geräte müssen hinsichtlich der Anforderungen an die PSA bewertet werden, siehe Kapitel 5.
- Der Aufsichtsführende muss sich vor Beginn der Arbeiten vergewissern, dass das Bauwerk sicher bestiegen werden kann.
- Kein Mitarbeiter darf auf Türme, Masten, Maststümpfe klettern oder andere Arbeiten in der Höhe durchführen, ohne dass eine Risikobewertung vor Ort durchgeführt wurde und ohne die Anwesenheit von mindestens einem weiteren rettungsdienstlich unterwiesenen und ausgebildeten Kletterer.
- Die PSA muss vor Gebrauch überprüft werden, siehe Kapitel 5.
- Mitarbeiter müssen während des Aufstiegens und der Arbeit außerhalb geschützter Bereiche stets mit geeigneter PSA zum Klettern an einem geeigneten Ankerpunkt oder mit einem Absturzsicherungsgerät gesichert sein.
- Bei Arbeiten in der Nähe von elektromagnetischen Feldern (HF-Feldern) sollten die Standardanforderungen aus „Exposition gegenüber Hochfrequenz und elektromagnetischen Feldern“ eingehalten werden. Ein entsprechendes Warngerät ist immer mitzuführen.
- Bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Hochspannungsleitungen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass kein leitender Kontakt zu diesen hergestellt werden kann.

**Achtung!** „Ungesichertes Aufsteigen“ ist nicht erlaubt. Jedem, der beim ungesicherten Aufsteigen entdeckt wird, kann die Genehmigung zum Aufsteigen für Arbeiten auf dem Gelände von Ericsson entzogen werden.



## 4 Standorte und Standortmanagement

### 4.1 Gebäude und Dächer

Bei der Besichtigung von Gebäuden oder Dächern sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen anzuwenden. Ericsson kann Details der bestehenden Gefährdungsbeurteilung des Standorts bereitstellen, falls vorhanden, einschließlich der Zugangsrechte, falls nötig.

Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeiten eine örtliche Gefahrenbeurteilung des Tätigkeitsbereichs durchführen, die eine Sichtprüfung von Brüstungen, festen Geländern oder anderen Absturzsicherungsmaßnahmen beinhaltet, bevor diese genutzt werden. Der Zugang über oder die Arbeit in der Nähe von instabilen Untergründen ist verboten, es sei denn, es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um den Arbeitsbereich sicher zu machen.

Für alle Arbeiten innerhalb von zwei Metern von einer ungesicherten Absturzkante muss ein Sicherheitssystem genutzt werden. Beispiele sind Geländersysteme, Sicherheitsnetzsysteme, Warnleinen-Systeme, Sicherheitsüberwachungssysteme oder Personenauffangsysteme. Es müssen immer eines oder mehrere solcher Schutzsysteme vorhanden sein, wenn Mitarbeiter einer Absturzgefahr von zwei Metern oder mehr ausgesetzt sind.

### 4.2 Antennentragkonstruktionen

Alle Antennentragkonstruktionen müssen einer Zustandsinspektion gemäß den Spezifikationen des Herstellers unterzogen werden.

Es liegt in der Verantwortung des Steigenden, sich vor dem Aufsteigen zu vergewissern, dass ein aktuelles Sicherheitszertifikat vorhanden ist, und sicherzustellen, dass eine Inspektion vor dem Aufsteigen durchgeführt wird.

Die Aufsteigenden müssen den Zustand der Struktur weiterhin genau beobachten und das Aufsteigen abbrechen, wenn es Anlass zur Sorge gibt.

### 4.3 Gefahrenbereiche

Ein „Gefahrenbereich“ ist ein definierter Bereich, in dem Gegenstände herabfallen und Verletzungen oder Schäden verursachen können. Dieser Bereich sollte durch geeignete vorübergehende Absperrungen, Kegel oder Seile deutlich gekennzeichnet und mit einer angemessenen Beschilderung versehen sein, um Personen am Boden zu schützen. Nur Personen, die auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurden, die autorisiert sind und Schutzhelme tragen, dürfen diesen Gefahrenbereich betreten.

Befindet sich ein Nachbargrundstück im Gefahrenbereich, muss vor dem Aufsteigen eine Absprache mit den Nachbarn erfolgen.



Geeignete Absperrungen und Schilder sollten am Eingang des Gefahrenbereichs entsprechend der örtlichen Gefährdungsbeurteilung angebracht werden.

Die folgenden Anforderungen gelten für das Aufsteigen und Arbeiten in der Höhe:

- Um das Risiko des Herunterfallens von Gegenständen zu verringern, müssen diese entweder am Gurt des Steigenden oder an der Struktur (geeigneter Ankerpunkt) gesichert sein, wo dies möglich ist, oder sicher in einer geschlossenen Tasche untergebracht sein.
- Wenn kleine Gegenstände, wie z. B. Schrauben und Muttern, nicht gesichert werden können, sollten alternative Mittel genutzt werden, um zu verhindern, dass sie herunterfallen. So können z. B. feinmaschige Netze oder Säcke unterhalb des Arbeitsbereichs aufgehängt werden, um herabfallende Gegenstände aufzufangen. Wenn alle Alternativen in Betracht gezogen und ausgeschlossen wurden, und nur dann, wenn es sicher ist, kann der Gefahrenbereich genutzt werden, um das Verletzungsrisiko zu minimieren.
- Wenn erforderlich, muss Material aus der Höhe heruntergetragen oder herabgelassen werden. Unter keinen Umständen darf ein Gegenstand heruntergeworfen werden.
- Wenn eine mobile Hubarbeitsbühne genutzt wird, müssen die Benutzer im Korb gesichert bleiben, während sie sich zur und von der Arbeitsposition bewegen.
- Wenn eine fahrbare Hubarbeitsbühne als Zugangsmittel zu einem Dach genutzt wird, dürfen die Benutzer den Korb erst verlassen, wenn sie fest und sicher auf dem Dach in einer sicheren Position „gelandet“ und durchgehend gegen Absturz gesichert sind.

#### **4.4 Ungünstige Wetterbedingungen**

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssen die Arbeiter, die aufsteigen sollen, beurteilen, ob es sicher ist, dies zu tun. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Wetterbedingungen vorliegen:

- Tornado oder Wirbelsturm
- Extrem heiße Temperaturen
- Eis oder Schnee auf der Struktur
- Gewitter in der näheren Umgebung
- Starker Regen
- Schneeregen, Schnee oder Eis
- Starke oder böige Winde
- Schlechte Sicht



## 4.5 Lichtverhältnisse

Schlechte Lichtverhältnisse können das Arbeiten in der Höhe unsicher machen. Im Rahmen der örtlichen Gefährdungsbeurteilung müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden dürfen. Solche Bedingungen sind unter anderem:

- Arbeitsplätze, die nicht über einen geschützten Weg erreicht werden können (z. B. unbeleuchtete Innentreppe, Rückenkorbleiter mit Auffangsystem),
- Unbeleuchtete Arbeitsplätze ohne randgeschützte Bereiche,
- an denen eine unzureichende, permanente Beleuchtung auf Dächern bereitgestellt wird und keine ausreichende persönliche/tragbare Beleuchtung für Arbeiten an Bauwerken und Geräten vorhanden ist, und
- sich die Lichtverhältnisse auf ein Niveau verschlechtern, bei dem es unsicher ist, die Arbeit in ihrer jetzigen Form fortzusetzen.

In solchen Situationen wird eine Beleuchtung benötigt, um den Arbeitsbereich sicher zu machen. Dazu gehören z. B. Kopflampen für Kletterer und Lampen am Boden und/oder an der Struktur an geeigneten Befestigungspunkten, um Blendung und Schattenwurf zu vermeiden.

Während der Dunkelheit dürfen keine Hebe- und Senkarbeiten durchgeführt werden, es sei denn, die Bestimmungen der „Gefährdungsbeurteilung und Planung“ werden berücksichtigt und genehmigt.

## 4.6 Besondere Vorkehrungen für Notfälle

Jeder Mitarbeiter vor Ort ist mit den Rettungskonzepten vertraut und kann diese sicher anwenden. Die Verhinderung von Hängetraumata ist das vorrangige Ziel. Diese Entlastung sollte von Zeit zu Zeit fortgesetzt werden, bis Hilfe eintrifft, um schwerwiegende Risiken des Todes durch eine venöse Stauung zu vermeiden.

## 4.7 Geräteausstattung

Alle Geräte, die für Arbeiten in der Höhe oder zum Heben und Senken genutzt werden, müssen die Anforderungen der örtlichen Gesetzgebung und Normen für die Sicherheit des Bedienpersonals und der Öffentlichkeit erfüllen.

Diese Bedingung beinhaltet die Bestimmungen für die Zertifizierung des Bedieners, die Vorabprüfung und die Anforderungen an die Verwendung der Geräte.

## 5 Persönliche Schutzausrüstung

Die folgenden Geräte, die dem Standard für persönliche Schutzausrüstung entsprechen, müssen an alle Kletterer ausgegeben werden:

**Auffanggurt:** Bei allen Arbeiten in der Höhe ist ein geeigneter Auffanggurt zu tragen, der mit einem Verbindungsmittel mit Falldämpfer versehen ist.



Sicherheitsschuhe S3: Sicherheitsschuhe nach S3 sind Standard.

**Handschuhe:** Handschuhe sollten eine angemessene Stärke und Wärme aufweisen und die Bewegungsfreiheit nicht einschränken.

**Schlechtwetterkleidung:** Wenn erforderlich, ist Schlechtwetterkleidung zu nutzen. Diese Kleidung muss ausreichend robust, warm und wasserdicht sein. Die Kleidung darf:

- die Bewegungsfreiheit beim Tragen nicht einschränken,
- nicht so locker sein, dass sie bei Wind wie ein „Segel“ wirkt,
- keine losen Knebel, Riemen, Schnallen oder andere Teile aufweisen, in denen man sich verfangen könnte, und
- andere PSA-Teile, die zusammen mit ihr getragen werden, nicht beeinträchtigen.

**Kopfschutz:** Der Kopfschutz, einschließlich der Helme, muss einem anerkannten internationalen Standard mit Kinnriemen entsprechen und sollte je nach der Umgebung, in der er genutzt wird, ausgewählt werden.

Die PSA ist wie folgt zu überprüfen:

- Vor der ersten Anwendung: Formale Prüfdokumentation durch den Hersteller.
- Vor jedem Nutzen: Inspektion durch den Benutzer.
- Mindestens alle 12 Monate: Gründliche Prüfung durch eine sachkundige Person. (Ausgenommen sind Sicherheitsschuhe/-stiefel).

## 6 **Medizinische Eignung**

Wo es die örtliche Gesetzgebung zulässt, müssen sich Kletterer in festgelegten Intervallen einer medizinischen Gesundheitsuntersuchung unterziehen, um sicherzustellen, dass kein Aspekt ihrer Gesundheit aufgrund ihrer Arbeit in der Höhe eine Gefahr für sie selbst oder andere darstellt.

Kletterer, die nach einer ärztlichen Untersuchung nicht als „klettertauglich“ eingestuft werden oder die eine vorübergehende Erkrankung oder Verletzung erleiden, die ihre Fähigkeit zum Klettern beeinträchtigt, müssen von allen Aktivitäten beim Klettern ausgeschlossen werden.

## 7 **Risikobewertung und -planung**

Damit das Aufsteigen und/oder Arbeiten in der Höhe effektiv durchgeführt werden kann, muss vor Beginn der Arbeiten eine örtliche Risikobewertung durchgeführt werden.

Es ist ein verantwortlicher Leiter für das Aufsteigen zu benennen. Die örtliche Risikobewertung sollte unter anderem folgende Punkte beinhalten





- die Art der Aufgaben/Tätigkeiten,
- die Gestaltung des Arbeitsortes (einschließlich der Fluchtwege in Notfällen, z. B. Feuer)
- Zugang zum Aufsteigen und Verlassen des Arbeitsplatzes,
- Gefahrenbereiche,
- das Wetter,
- Nachtarbeit,
- Freileitungen,
- Hebe- und Absetzvorgänge und
- örtliche Gegebenheiten.

Allgemeine Gefährdungsbeurteilungen werden genutzt, um vorhersehbare Gefährdungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Risikokontrolle zu formulieren. Darüber hinaus müssen örtliche Risikobewertungen für alle Arbeiten, die mit Aufsteigen, Arbeiten in der Höhe und Hebetätigkeiten verbunden sind, durchgeführt werden.

Vor dem Betreten des Geländes sind die vorhandenen Aufzeichnungen auf bereits vorhandene und aufgelistete Gefährdungen zu überprüfen.

Die örtlichen Risikobewertungen sind zu dokumentieren.

## 8 Überwachung und Überprüfung

Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch Überprüfung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen zu überwachen:

- Unfallstatistiken,
- ausgegebene PSA und Inspektionen,
- Geräte der Anlage,
- „Geeignet zum Steigen“-Bescheinigung, und
- Schulungsunterlagen, einschließlich Bescheinigungen für das Aufsteigen.

## 9 Änderungsinformationen

- 1 Zuständigkeitsabschnitt hinzugefügt
- 2 Aktualisierungen des Abschnitts 4.1 Gebäude und Dächer